



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 W-ALL

W-ALL - Übertragung von Aufgaben nach dem Wiener Landwirtschaftsgesetz an die
Landwirtschaftskammer

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.02.2019



Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

In Kraft seit 03.05.2001 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at